

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1901

152 (24.12.1901) Beilage zum Landboten

Der Landbote.

№ 152. Beilage.

Dienstag, 24. Dezember 1901.

62. Jahrgang.

Für Handwerker.

Mit dem 1. Oktober 1901 ist auch der letzte Teil des sogen. Handwerkergesetzes in Kraft getreten und somit nun sämtliche, durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 getroffenen Bestimmungen in Kraft. Für alle heute selbständigen Handwerker und jene, die es werden wollen — ob sie einer gewerblichen Vereinigung angehören oder nicht — gelten diese gesetzlichen Bestimmungen, von denen hier zwei tief einschneidende besonderer Beachtung empfohlen sein sollen. Um sich vor Schaden und Kränkung zu bewahren, muß sich jeder Handwerker die beiden Fragen vorlegen: 1. Darf ich Lehrlinge ausbilden? 2. Darf ich mich Meister nennen? Die Beantwortung der ersten Frage lautet: 1. Wer vor dem 1. April 1901 Lehrlinge eingestellt hat, darf sie auslernen. 2. Nach dem 1. April 1901 darf nur derjenige Handwerker Lehrlinge ausbilden, welcher entweder a) 24 Jahre alt ist und nach mindestens dreijähriger Lehrzeit die Gesellenprüfung bestanden hat; oder b) 24 Jahre alt ist, mindestens eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt hat und seit fünf Jahren das Handwerk persönlich selbständig ausübt; oder c) 24 Jahre alt ist, mindestens eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt hat und fünf Jahre als Wertmeister oder in ähnlicher Stellung tätig war. Handwerker und Gewerbetreibende, welche nicht einer dieser unter a, b und c angegebenen Voraussetzungen entsprechen, dürfen keine Lehrlinge ausbilden, bei Strafe bis 150 Mark. Die Lehrlinge werden polizeilich weggenommen. Die Beantwortung der zweiten Frage lautet: Es darf sich künftig Meister nennen, ohne die Meisterprüfung abgelegt zu haben, wer: 1. vor dem 1. Oktober 1901 sein Handwerk persönlich selbständig ausgeübt hat, 24 Jahre alt ist und nach dreijähriger Lehrzeit die Gesellenprüfung abgelegt hat; oder 2. vor dem 1. Oktober 1901 fünf Jahre lang sein Handwerk selbständig ausgeübt hat, 24 Jahre alt ist und mindestens eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt hat; oder 3. vor dem 1. Oktober 1901 fünf Jahre lang als Wertmeister u. s. w. tätig war, 24 Jahre alt ist und mindestens eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt hat. Wer nach dem 1. Oktober 1901 ein Geschäft angefangen hat, darf sich nur Meister nennen, wenn er die Meisterprüfung abgelegt hat. Fängt heute z. B. ein Schreiner für sich ein Geschäft an, so darf er den Meistertitel nur führen, wenn er die Meisterprüfung abgelegt hat. Tut er es doch, so wird er bis 150 Mark gestraft. Das Geschäft kann er anfangen und Gesellen

einstellen, aber Lehrlinge annehmen und sich Meister nennen, darf er nur dann, wenn er den hier angeführten Bestimmungen des Gesetzes entsprechen kann. Um sich also vor Schaden und Kränkung zu bewahren, mögen die Handwerker vorsichtig sein.

Verschiedenes.

* **Sinsheim, 21. Dez.** Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Reichsbank vom 23. Dezember d. J. ob goldene Fünfmärkstücke und österreichische Tyaler nicht mehr in Zahlung nimmt. Nach dem 31. Dezember 1901 werden auch die Banknoten der Frankfurter Bank an den Kassen der öffentlichen Geld- und Zahlstellen des Reiches nicht mehr in Zahlung genommen.

— Vor einigen Tagen wurden in der Ziegelei Bottiez in Sulzfeld bei Grabungen in einer Tiefe von einem Meter drei menschliche Skelette gefunden. Zwei derselben stammen von Erwachsenen, das dritte von einer jugendlichen Person. Ueber die Herkunft der Skelette fehlt jeder Anhaltspunkt.

— **Aus der Pfalz** schreibt man unterm 18. Dezember: In Weimar ist der Prokurist Ottomar Lüttich von der Spiritusfabrik Bumb u. Herle verhaftet worden. Lüttich soll die Kenntnis der mihlichen Verhältnisse des Geschäfts benutzt haben, um für sich und einen Freund noch Wechsel für die Spiritusfabrik acceptieren zu lassen, als der Zusammenbruch bevorstand. Der Vorstuhls-Verein Landstuhl hat Klage auf Herauszahlung von 50000 Mk. gegen Lüttich angestrengt und Arrest gegen ihn erwirkt.

— Beim Spielen mit Feuerzeug steckte in einem Hause der Rothelopfgasse in Mainz ein kleines Mädchen das Kleid seines jüngsten erst ein Jahr altes Schwesterchen in Brand. Das Kind stand im Nu in hellen Flammen und ehe Hilfe herbeikam, war es so furchtbar verbrannt, daß es alsbald verstarb.

— Der Vorsitzende des Vogelschutz- und Jagdvereins „Canaria“ in Nürnberg verteilt unentgeltlich für die im Freien lebenden Vögel Futter an Gartenbesitzer u. c. Ein solches Vorgehen des Vereins kann gewiß zur Nachahmung empfohlen werden.

— Das bereits gemeldete Erdbeben in Agram hat sich in der Nacht auf Freitag fünfmal wiederholt. Der letzte und stärkste Stoß erfolgte früh 5 Uhr. Ein Teil der Bevölkerung verbrachte die Nacht im Freien.

— Eine Massenbefreiung wird von dem Unteren Neger, Afrika, gemeldet. Dort

hat sich der König von Nsonbi mit 8000 seiner Unterthanen taufen lassen. Der Apostolische Präfect des Ober-Niger, P. Lejeune, begab sich persönlich in die Hauptstadt des schwarzen Königs, um die hl. Handlung zu vollziehen. Die Conversionen in den Missionen am Niger mehren sich in letzter Zeit überhaupt in sehr erfreulichem und tröstlichem Maße, so daß die Missionäre nahezu nicht im Stande sind, allen Anforderungen heidnischer Häuptlinge um Glaubensboten nachzukommen.

— (Ein gelungener Fuchszug.) Wenn im gesegneten Schwabenland ein leichtfertiger Bauernbursch seinem „Alten“ einen Sack Korn auf die Seite bringt, um ihn auf dem nächsten Kirchweihfest zu verjubeln, ohne daß er den Alten lange anzubetteln braucht, so nennt man das schlechtweg „einen Fuchszug machen“. — Schleicht da auch einmal der Heckelspeppel Toni auf den Kornboden seines Vaters, packt einen Sack, nimmt'n über die Schulter, und steigt damit rückwärts die Stiege wieder hinunter. Schon glaubt er sich in Sicherheit, — da sieht er plötzlich seinen „Alten“ vor sich stehen. Was thun? Er wechselt schnell die Richtung und steigt ruhig die Stiege wieder hinauf. — „Halt! Was ist das für a Mode, was machst denn Du do?“ — „Ja, 's Nachbars Friß hat sein'n Vater an Fuchszug gemacht und hat zu mir gesagt, i' soll em den Sack ushebe bis zum nächsten Wochenmarkt.“ — „Was, Du Schlingel! Mir a' fremd's Gut auf'n Boda!? Blei packst D' mit dem Sack zum Haus raus, — der Friß soll sei g'schtohene Frucht selber verschteda und nit in mei' ehrl' Haus traga lasse!“ — Erleichtert schleicht sich der Toni mit seinem Sack davon. Der „Fuchszug“ war gemacht.

Fleischmarkt in Mannheim, 20. Dezbr.

Zufuhr: Ochsen 00, Farren 00, Rinder und Kühe 00, Kälber 303, Schafe 64, Schweine 916.

| Preise per 50 Kilo Schlachtgewicht. | Neueste Preise Mk. | Borige Woche Mk. |
|--|--------------------|------------------|
| Ochsen (vollfleischig) höchst. 7 J. alt (mäßig genährte) | — | 68—70 |
| Farren (vollfleischig) | — | 56—58 |
| (mäßig genährte) | — | 52—54 |
| Kühe u. Rinder (vollfleischig) | — | 64—66 |
| (mäßig genährte) | — | 52—56 |
| Kälber (Vollmaßl.) | 80 | 80 |
| (mittlere Maßl.) | 75 | 67 |
| Schafe (jüngere Masthammel) | 70 | 50 |
| (mäßig genährte) | 60 | 40 |
| Schweine (vollfleischig) | 68 | 68 |
| (gering entwickelte) | 66 | 66 |

Kälber- und Ferkelhandel: lebhaft. Schweinehandel: mittelmäßig.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nr. 32 662.

Die Staatsaufsicht über die Gemeindevermögensverwaltung betr.

Die Gemeinderäte des Amtsbezirks werden auf die Bestimmung in § 5 der Rechnungsanweisung vom 11. November 1883 aufmerksam gemacht. Hiernach hat der Bürgermeister oder eine Kommission des Gemeinderates unter Bezug des Ratsschreibers dem Kassensurz beizuwohnen, den der Rechner gemäß §§ 25 und 27 genannter Verordnung nach Ablauf des Monats Dezember vornehmen muß.

Wir erwarten, daß diese Vorschrift pünktlich beachtet und daß das, über den Kassensurz aufzunehmende Protokoll längstens am 10. Januar 1902 hierher zur Vorlage gelangt. Mit diesem Protokolle ist auch das Einnahmestandsverzeichnis, in welchem alle, auf 1. Januar 1902 rückständigen Einnahmen namentlich aufgeführt werden müssen, anher vorzulegen.

Ferner ist ein Bericht zu erstatten, in welchem folgende Fragen eingehend zu beantworten sind:

1. Hat die Gemeinde im Laufe des Jahres 1901 Kapitalien aufgenommen, bezahlendfalls in welchem Betrage und wann ist Gemeindecapitalien — sofern die Abtragung im Jahr 1901 nicht wieder stattgefunden hat — und Staatsgenehmigung erfolgt?

2. Sind 1901 Grundstockbestandteile (Kapitalien, Kaufschillinge, Bürgereinkaufsgelder) eingegangen, wann und in welchem Betrage hat eine Wiedererkaufung zu Gunsten des Grundstocks stattgefunden?

3. Sind die im Boranschläge zur Schuldentilgung und Grundstockergänzung vorgesehenen Mittel für diesen Zweck auch verwendet worden?

Sinsheim, den 16. Dezember 1901.

Großh. Bezirksamt.
Reim.

Nr. 33 845.

Die Versicherung der Fahrnisse gegen Feuergefahr betr.

An die Gemeinderäte des Bezirks:

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 tritt mit dem 1. Januar 1902 seinem vollen Umfang nach in Kraft; es werden mit diesem letzteren Tage die auf die Präventivkontrolle bezüglichen Bestimmungen des bad. Fahrnisversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1840 (§§ 6, 7, 8, 10, 12, 13) insbesondere diejenigen über die gemeindecassliche Zulässigkeitsbescheinigung gemäß § 121 des genannten Reichsgesetzes hinfällig. Es besteht also vom 1. Januar l. J. ab für die Versicherungsnehmer bezw. für die Privatversicherungsgesellschaften keine Verpflichtung mehr zum Abschluß von Fahrnisversicherungsverträgen die Genehmigung des Gemeinderats einzuholen oder auch nur eine Anzeige von einem solchen Abschluß bei dem Gemeinderat oder sonstwo zu machen. Es ist in Aussicht genommen, durch eine Anzeigepflicht und eine Nachkontrolle hinsichtlich der Fahrnisversicherungsverträge einzuführen; einzuweisen aber ist — wie bereits bemerkt — vom 1. l. M. an der Abschluß von solchen Verträgen von der Beachtung einer polizeilichen Vorschrift nicht mehr abhängig, wenn auch selbstverständlich das Verbot der Uebersicherung und der Doppelversicherung fortbesteht und vorkommenden Falls gegen die Uebertretung dieses Verbots strafend eingeschritten wird.

Wir bringen dies den Gemeinderäten mit dem Bemerkten zur Kenntnis, daß die Fahrnisversicherungsbücher vom 1. Januar 1902 ab nicht mehr weiterzuführen sind; dieselben sind aber aufzubewahren.

Es ist hierher anzuzeigen, daß man Kenntnis von dieser Bekanntmachung genommen hat.

Sinsheim, den 19. Dezember 1901.

Gr. Bezirksamt.
Reim.

Nr. 33844.

Die Aufnahme von Höglingen in die von Stulz'sche Waisenanstalt in Lichtenthal betr.

In der von Stulz'schen Waisenanstalt in Lichtenthal sind auf Ostern 1902 11 Freiplätze, nämlich:

4 für evangelische Knaben, 4 für katholische Knaben,
2 Mädchen, 1 Mädchen zu besetzen.

Dies bringen wir mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß Gesuche um Aufnahme binnen 14 Tagen dahier einzureichen sind, wozu der hierfür vorgeschriebene Fragebogen diesseits erhoben werden kann.

Gleichzeitig machen wir nachstehend den Inhalt der §§ 1-5 und 12 der Statuten bekannt:

§ 1. Aufnahmefähig sind vater- und mutterlose arme Kinder beiderlei Geschlechts.

§ 2. Aufnahmefähig sind ferner solche Kinder, welche zwar noch eine Mutter haben, welche letztere aber durch unheilbare Gebrechen, z. B. Blindheit, Lähmung etc. zu jeder Arbeit unfähig ist, mithin weder für die Pflege noch Erziehung ihrer Kinder sorgen kann.

§ 3. Gleiches gilt in Ansehung solcher Kinder, welche wegen moralischer Verdorbenheit ihrer Eltern Waisen gleich zu achten sind.

§ 4. Für arm sind solche Kinder zu achten, welche zu ihrer Erziehung und Bepflegung aus Gemeinde- oder anderen öffentlichen Mitteln unterstützt oder versorgt werden müssen.

§ 5. Die aufzunehmenden Kinder müssen das fünfte Jahr zurückgelegt haben und dürfen nicht über 9 Jahre alt sein.

§ 12. Kinder, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, mangelhaft oder bildungsunfähig sind, endlich solche, welche unheilbare körperliche Gebrechen haben, können nicht aufgenommen werden.

Sinsheim, den 20. Dezember 1901.

Großh. Bezirksamt.
Reim.

Liederkranz Sinsheim.

Am zweiten Weihnachtsfeiertage findet im Gasthaus „zum Löwen“ in

Tanzkränzchen

statt, wozu die verehr. Mitglieder hiermit eingeladen werden.

Anfang 1/2 9 Uhr abends.

Der Vorstand.

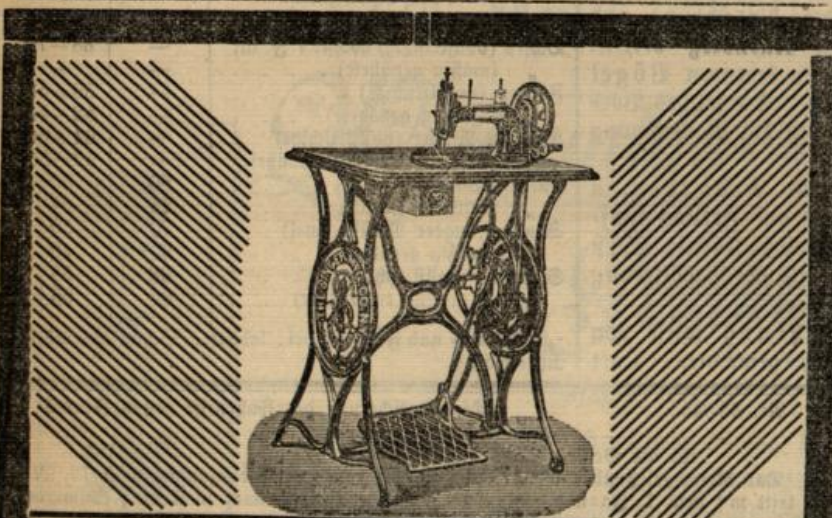
Rauch-, Kau- und Schnupftabake, Cigarren und Cigarretten

sind oft die willkommensten

Weihnachts-Geschenke,

empfehle in nur anerkannt besten Fabrikaten, in allen Preislagen. Cigarren, auch in eleganten Weihnachtskistchen, mit 25, 50 und 100 Stück billigst

Hugo Seufert
am Marktplatz.



Als passende Weihnachts-Geschenke.

Karl Baer, Nähmaschinen-Lager Sinsheim.

Thomasmehl
Kainit

empfehlen

Gebr. Biegler.

Feinst. Calif.

Zafelhonig

billigt bei

Wilh. Scheeder.

Neujahrs-Gratulationskarten 1902

möge man, um rasch bedienen zu können und eine Anhäufung zu vermeiden, jetzt schon in Auftrag geben und sehen denselben gerne entgegen.

G. Becker'sche Buchdruckerei.

Kein Rost mehr auf Eisen!

Siderosthen-Lubrose-Farben D. R. P. 65239

gewährt absoluten dauernden Schutz, nicht nur gegen Wetter und Wind, sondern auch gegen scharfe Säure, Salz u. s. w.

Ein-Vertrieb bei

Julius Wertheimer,
Fabrik von Del. und Fettwaren.

Vorzügliches Hausmittel

Fichtennadel und Kraftbrustbonbons

v. J. Jung's Aaa. Baißingen a. G.,

sind billigste und wirksamste Hustenbonbons, was unaufgefordert eingelassene Zeugnisse beweisen. Dieselben haben den Vorzug, daß sie den Magen nicht verderben und sind zugleich ein gut schmeckendes Genussmittel. Erhältlich in Packeten à 10 Pfg. in Sinsheim und Umgebung in den meisten besseren Spezerei-Geschäften.



Roientod, Holderblüth!
Wer nur mei' Wäsch jezt sieht,
Dem lacht vor lauter Freud
's Herzle im Leib! Trohla etc.

Seit ich „Schneekönig“ han,
Ficht mich bei Wäsch mehr an,
Denn jezt thu's topfer gehn,
Und wird so schön! Tralala etc.

In gelben Packeten à 15 S. in den meisten Geschäften zu haben. Schutzmarke: Kaminfeger.
Fabrikant: Carl Gentner in Göppingen.
Engros-Lager bei Gebr. Ziegler, Sinsheim, und Ludwig Hagmaier, Hilsbach.

| | |
|--|--|
| <p>Am 31. Dezember unabänderlich Ziehung der X.</p> <p>GROSSEN BADISCHEN PFERDE-LOTTERIE</p> <p>mit unübertroffenem Haupttreffer von 30 000 Mark</p> <p>in Pferden</p> <p>100 000 Mark Gesamtgewinn</p> <p>70 000 Mark davon Pferdegewinn</p> <p>30 000 Mark Wert I. Haupttr.</p> <p>10 000 Mark Wert 2. Haupttr.</p> <p>30 000 Mark Gewinn No. 3-52</p> <p>30 000 Mark Gewinn No. 53-2000</p> <p>Lospreis nur 1 Mark (11 Stück 10 Mark) Porto und Liste 80 Pfg. empfehlen zur baldigsten Abnahme</p> | <p>Am 7. u. 8. Januar Große Ziehung der</p> <p>+ KÖLNER + SANITÄTS-LOTTERIE</p> <p>zum Besten des Deutschen Vereins für Sanitätshunde mit 2500 Gewinnen im Werte von</p> <p>40 000 Mark</p> <p>10 000 Mark Wert I. Treffer</p> <p>4 000 Mark Wert II. Treffer</p> <p>2 000 Mark Wert III. Treffer</p> <p>1 000 Mark Wert IV. Treffer</p> <p>23 000 Mark Trefferwerte sonst. No. 5-2500</p> <p>Lospreis nur 1 Mark (12 Stück 11 Mark) Porto und Liste 30 Pfg.</p> |
|--|--|

Generaldebit
Alfred van Perlstein & Co.
Kaiserstrasse 112, Karlsruhe.
Hauptagentur: Carl Göb, Karlsruhe i. B.

Redaktion, Druck und Verlag von G. Becker in Sinsheim.